

nisch-amerikanischen Kriege von 1898 (Frieden von Paris vom 9. Dezember 1898), durch den die spanische Kolonialmacht vernichtet wurde, verließen die Vereinigten Staaten Amerikas das erstmalig unter entschiedener Betonung des Imperialismus die alte Monroedoktrin; mit der Angliederung der Philippinen und Portorikos, sowie mit der Regelung der kubanischen Verhältnisse rückten sie in den Wettbewerb der übrigen Großmächte um den Einfluß im fernen Orient ein¹⁹⁾. Seither ist der stille Ozean zum Mittelpunkt der Weltgeschichte geworden.

4. Der langandauernde Frieden zwischen den europäischen Großmächten hatte in den verschiedensten Richtungen den engeren Zusammenschluß der Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke wesentlich gefördert. Die Zahl der „Unionen“ (unten § 19) vermehrte sich, und ihre Bedeutung wuchs in ungeahntem Maße. Der Allgemeine Postverein von 1874 erweiterte sich 1878 zum Weltpostverein und umfaßte allmählich die gesamte zivilisierte und nicht zivilisierte Welt; andere Unionen (zum Schutz des literarischen wie des gewerblichen Eigentums usw.) folgten. Zahlreich waren aber auch sonst die auf das „internationale Verwaltungsrecht“ bezüglichen Verträge, unter denen, neben den Konventionen zum Schutz gegen Cholera und Pest (unten § 34), die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 (unten § 37) besondere Erwähnung beansprucht. Schwankend war die Handelspolitik der Staaten. Die Periode des Freihandels wurde durch eine Zeit der Schutzzollpolitik abgelöst (Deutschland seit 1879; Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn), die in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts gemäßigeren Bahnen einschlägt (die deutschen Handelsverträge unter Caprivi seit 1891), um mit der Wende der beiden Jahrhunderte abermals in eine hochschutzzöllnerische Strömung einzumünden (Dingley-Tarif in den Vereinigten Staaten 1897, deutscher Zolltarif von 1902, Chamberlain in Großbritannien).

5. Trotz der vereinzelt kriegesischen Zusammenstöße, die das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aufweist, schien eine neue Periode des Völkerrechts mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts einsetzen zu wollen. Die erste Haager Friedenskonferenz bedeutete, obwohl die Erörterungen über die Beschränkung der Rüstungen ergebnislos blieben, nicht nur einen wichtigen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges, sondern sie eröffnete zugleich durch die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes die Möglichkeit einer auf dem Rechtswege erfolgenden Austragung der Staatenstreitigkeiten.

19) Der Friedensvertrag ist abgedruckt bei Strupp II 111 und N. R. G. 2. s. XXXII 74. Vgl. De Olivart, R. G. IV 577; V 358, 499; VII 541; IX 161; X 577; XII 469. Randolph, The law and policy of annexation (Philippinen und Kuba) 1901. Lebrand, La guerre hispano-américaine et le droit des gens. 1904. Benton, Internat. law and diplomacy of the spanish-american war. 1909.